



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Förderaufruf
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
zum Thema
„Förderung von regionalem Innovationsmanagement in Baden-Württemberg“
vom 26.März 2018

1. Hintergrund

Baden-Württemberg zählt zu der Spitzengruppe der Innovationsregionen in Europa. Insgesamt steht der Südwesten Deutschlands als Wirtschaftsstandort heute besser da als vor zehn Jahren. Dies bestätigt insbesondere die Studie „Status quo und Perspektiven zum Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg“.

Aber zugleich ergeben die Analysen, dass insbesondere der Anteil innovierender kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) in den letzten Jahren von 54 % auf 48 % spürbar gesunken ist.

Diese Entwicklungen bergen Chancen und Risiken. Sie fordern in jedem Fall die Unternehmen heraus, Leistungs- und Innovationsverhalten anzupassen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt zu halten und möglichst auszubauen.

Auch die staatliche Strukturpolitik muss auf allen Ebenen die Weichen neu stellen. Dazu gibt es aktuell auf EU-Ebene, auf der Bundes- und auf der Landesebene bereits erste Ansätze. Die Landesregierung flankiert und forciert die innovationspolitischen Maßnahmen der Europäischen Kommission und des Bundes zur Stärkung der Innovationskraft und der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts.

Alle fachspezifischen Maßnahmen greifen jedoch zu kurz, wenn es nicht gelingt, daraus auf allen Ebenen eine regionale Strukturpolitik aus einem Guss zu betreiben. Die Verantwortung für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg und seine Wettbewerbsfähigkeit tragen alle struktur- und innovationspolitischen Akteure auf den einzelnen Ebenen – auch die regionalen und kommunalen Wirtschaftsförderer sowie die Innovations-Intermediäre.

Die Studie „Regionale Innovationssysteme in Baden-Württemberg“ hat aufgezeigt, dass es eine Vielzahl regionaler Innovationsakteure gibt, hier scheint es ein ausreichendes und kompetentes Angebot zu geben.

Erheblichen Nachholbedarf wurde jedoch

- Bei der gemeinsamen Identifizierung von Zukunftsthemen, Schnittstellenthemen und Transformationspotenzialen,
- bei der Vernetzung der Wissenschafts- und Innovationsakteure/Intermediären,
- bei der Steigerung der Transparenz gegenüber Dritten und
- bei der Herstellung einer effizienten Arbeitsteilung und Organisation zwischen den Intermediären

identifiziert.

2. Ziel und Zweck der Förderung

Zielsetzung des Aufrufs ist es,

- regionales Innovationsmanagement als neue und zielführende Aufgabe zu erkennen und zu nutzen,
- durch eine Professionalisierung der Wirtschaftsfördereinrichtungen die Bedeutung der regionalen Innovationspolitik zu erhöhen und
- letztendlich zielgeführt gemeinsam die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft in den Regionen Baden-Württembergs zu stärken.

Regionales Innovationsmanagement bedeutet nach der Definition dieses Aufrufes u.a.,

- durch Projekte die Eigeninitiative der regionalen Akteure zu unterstützen, die von den wichtigsten Akteuren aus der Region mitgetragen und umgesetzt werden,
- die Vernetzung der Akteure aufzubauen, die eine eigendynamische, regional abgestimmte Entwicklung ermöglicht,
- kommunale und regionale Kräfte zu bündeln und Potentiale zu verknüpfen, um Synergieeffekte zu nutzen und einen größeren Wirkungsgrad zu erreichen und
- innovative, maßgeschneiderte Lösungen für gemeinsame Zukunftsfragen vor Ort in den Regionen zu entwickeln.

3. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg, insbesondere der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO); insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) in der je-

weils aktuell gültigen Fassung sowie nach § 18 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000. Weitere Bedingungen und Auflagen werden ggfs. im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Wirtschaftskammern, regionale und kommunale Wirtschaftsförderungsstellen, regionale Akteure des Innovationsgeschehens, Universitäten und Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Gewerbliche Unternehmen sind nicht antragsberechtigt.

Der Zuwendungsempfänger muss seinen Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben.

Es können sich auch Konsortien bewerben. Sind an einem Projekt mehrere antragsberechtigte Einrichtungen beteiligt, übernimmt eine Einrichtung die Antragstellung sowie im Fall einer Förderung die Funktion als koordinierender Zuwendungsempfänger. Dies umfasst insbesondere auch die Weiterleitung der Zuschüsse an die Partner sowie die Vorlage und Aufbereitung der entsprechenden Berichte und Nachweise. Die Erklärungen gemäß Ziffer 7 des Aufrufes sind von allen beteiligten Konsortialpartnern abzugeben. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die Partner in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

5. Inhalte, Erwartungen an den Antrag

Seitens des Ministeriums wird erwartet, dass

- sich die Einzelmaßnahmen oder die Konzeption eines Regionalmanagements aus einer regionalen Strategie oder einem strategischen Ansatz ableiten lassen,
- möglichst ein regionaler Konsens mit den regionalen Akteuren herbeigeführt wird,
- innovative Methoden des regionalen Innovationsmanagements entwickelt und angewendet werden,
- strategische Ansätze und Erkenntnisse einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich und transparent veröffentlicht werden und

- ein nachhaltiger Ansatz verfolgt wird.

Beispielhaft können folgende Maßnahmen und Aktivitäten gefördert werden:

- Erstellung oder Weiterentwicklung einer regionalen Innovationsstrategie durch die regionalen Akteure unter Einbeziehung externer Expertise.
- Unterstützung konkreter Vernetzungs- und Kooperationsprozesse sowie Projekte mit dem Ziel, vorwettbewerbliche Innovationsfelder an den Schnittstellen zwischen Branchen und Technologien zu generieren und Innovationspotentiale für KMUs zu finden z. B. durch (Auflistung nicht abschließend)
 - Erstellung einer Konzeption zur systematischen und zielgerichteten Vernetzung der regionalen Akteure und Intermediäre und deren Erprobung,
 - Förderung einer externen Moderation des Prozesses,
 - Entwicklung und Erprobung neuer gemeinsamer innovativer Veranstaltungsformate zur regionalen Innovationspolitik bzw. zum regionalen Innovationsmanagement,
 - gemeinsame Plattformen zum Wissensaustausch,
 - Übertragung des Modells „Team Wissenstransfer“ (Projekt der Internationalen Bodenseekonferenz) in andere Regionen oder
 - Unterstützung bei der **Konzeption** gemeinsamer Reallabore wie z. B. Innovation Labs, Living Labs oder auch von Open Innovation-Prozessen.

Es muss sich um neue Projekte, Aktivitäten oder Prozesse handeln, die bisher in der Region noch keine Anwendung gefunden haben.

- Errichtung eines regionalen Innovationsmanagements vor Ort, um die oben genannten Projekte zu entwickeln, anzustoßen und zu koordinieren.

Die Definition der zugrundeliegenden Region obliegt dem Projektträger und den Partnern aus der Region.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Projektlaufzeit

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Der Fördersatz beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der Antragsteller und ggfs. Konsortialpartner.

Die Projektlaufzeit sollte auf einen Zeitraum von zwei bis maximal drei Jahren angesetzt sein. Der formale Projektstart ist frühestens zum 1. November 2018 möglich. Die Projekte müssen spätestens zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Die Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen sind transparent zu machen und diskriminierungsfrei einer interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis. Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personal-, Sach- und Reiseausgaben sowie ggfs. Investitionen in materielle und immaterielle Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit den Vorhaben.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Hinzu kommt ein pauschaler Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 25 % der kalkulierten Personalausgaben. Mit der Gemeinkostenpauschale sind sämtliche indirekten Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem im Vorhaben beschäftigten Personal stehen, abgegolten. Dies umfasst insbesondere Ausgabenpositionen wie Büromiete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, IT-/Wartung, Telefon, Internet, Büroverbrauchsmaterial etc. Eine weitergehende Abrechnung dieser oder ähnlicher Ausgaben ist ausgeschlossen.

Nicht zuwendungsfähig sind

- Baumaßnahmen,
- Kosten für die Erstellung des Förderantrages und
- nicht kassenmäßige Aufwendungen (z. B. Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, etc.).

Für die Förderung stehen max. 1,6 Mio. Euro zur Verfügung. Pro Antrag kann die Fördersumme i.d.R. max. 200.000,- Euro betragen. (entspricht förderfähigen Ausgaben in Höhe von bis zu 400.000,- Euro).

7. Antragstellung, Antragsunterlagen inkl. Ausgabenkalkulation

Im Textteil des Antrags müssen insbesondere dargelegt werden (siehe auch Antragsformular):

1. Beschreibung des Antragstellers bzw. des Konsortiums, Bezug zum Thema, Kompetenz des Antragstellers.
2. Gesamtkonzeption, Ableitung bzw. Bezug zu einer regionalen Entwicklungsstrategie.
3. Die Projektziele, detailliert und zielgruppenspezifisch.
4. Detailbeschreibung der Projektinhalte und Arbeitspakete.

5. Im Falle der Beantragung eines regionalen Innovationsmanagements: Beschreibung des Arbeitsplanes und der geplanten Maßnahmen.
6. Einbeziehung vorhandener Aktivitäten (z. B. Digital Hubs, RegioWIN Leuchtturm- oder Schlüsselprojekte, Beratungsförderung zum Technologietransfer).
7. Beteiligte Partner außerhalb des Konsortiums.
8. Konzeption zur nachhaltigen Weiterführung nach Auslaufen der Förderung.

Dem Antrag können letter of intend möglicher Partner beigelegt werden, soweit diese nicht Konsortialpartner sind.

Außerdem muss der Antrag einen Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens enthalten, in dem die wesentlichen Umsetzungsschritte und Meilensteine benannt sind. Bei Anträgen eines Konsortiums sind die Arbeitspakete den jeweils inhaltlich verantwortlichen Projektpartnern zuzuordnen.

Weiter einzureichen ist als Anlage zum Antrag ein detaillierter Ausgaben- und Finanzierungsplan aufgeschlüsselt nach den Kalenderjahren der Laufzeit und untergliedert in Personalausgaben sowie Ausgaben für Sach- und Reiseausgaben und ggfs. Investitionen. Die Eigenanteile des Antragstellers und ggfs. der Projektpartner sind auf der Finanzierungsseite darzustellen.

Bei den einzelnen Ausgabepositionen ist folgendes zu beachten:

Personalausgaben: (einschließlich Arbeitgeberanteile zu gesetzlichen Sozialleistungen) für die an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Mitarbeiter/innen mit Angabe von Zeitbedarf (PM = Personenmonate bzw. Zahl der Stunden) sowie Monatsentgelt für jede/n im Vorhaben tätige/n Mitarbeiter/in. Personalausgaben sind bei entsprechender Qualifikation und Tätigkeit maximal bis zur Höhe entsprechend der Endstufe der Entgeltgruppe E 15 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zuzuwendungsfähig (2018: mtl. 6.274,21 Euro zzgl. Arbeitgeberanteile). Qualifikation und Eingruppierung des im Projekt beschäftigten Personals sind im Antrag zu begründen und zu erläutern. Die Berücksichtigung einer jährlichen kalkulatorischen Tarifsteigerung von 2,5 % wird akzeptiert.

Material-/Sachausgaben: Ausgaben für Material, Komponenten (Anschaffungswert jeweils unter 400 Euro) sowie allg. Ausgaben für Fachliteratur, Recherchen u. ä. unter Abzug von Rabatten, Skonti oder anderer Nachlässe.

Fremdleistungen: Ausgaben für Unteraufträge an Dritte. Umfang und Notwendigkeit sind einzeln zu erläutern und zu begründen. Die Vorschriften zum öffentlichen Auftragswesen bei der Auftragsvergabe sind zu beachten (Ziffer 3 ANBest-P bzw. ANBest-K).

Reiseausgaben für die an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Mitarbeiter/innen. Für Reiseausgaben gelten die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Investitionen in materielle und immaterielle Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit den Vorhaben (Anschaffungswert jeweils über 400 Euro). Bauinvestitionen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Im Antrag sind Umfang und Notwendigkeit der jeweils zum Ansatz gebrachten Ausgabepositionen einzeln und nachvollziehbar zu erläutern. Dies gilt insbesondere für die Positionen Sach- und Reiseausgaben sowie ggfs. Investitionen.

Ergänzend sind folgende **Erklärungen** beizulegen:

- Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz.
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Vorliegen des Zuwendungsbescheides begonnen wird.
- Erklärung, ob das Vorhaben eine Zuwendung von einer anderen Stelle des Landes oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt wurde bzw. wird oder ggfs. bereits bewilligt wurde.
- Erklärung, dass unter Berücksichtigung des Zuschusses des Wirtschaftsministeriums die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.
- Erklärung im Hinblick auf die subventionserheblichen Tatsachen gem. § 264 Strafgesetzbuch.
- Erklärung, ob der Antragsteller ein Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts ist
- Erklärung, dass die Aktivitäten des Antragstellers nach wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten getrennt werden (Trennungsrechnung) bzw. dass die Einrichtung nachweislich ausschließlich nichtwirtschaftlich tätig ist.

Die Anträge müssen mit dem EU Beihilferecht vereinbar sein.

8. Auswahlverfahren

Es handelt sich um ein einstufiges Verfahren. Die Anträge stehen untereinander im Wettbewerb. Bewertung und Förderentscheidung erfolgen durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau insbesondere anhand der nachfolgend dargestellten Kriterien und Ziele unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens.

- Regionaler Konsens und Ableitung aus bzw. Bezug zu einer regionalen Strategie.
- Zielerreichung gemäß Ziffer 2 des Förderaufrufs.

- Innovationsgrad und Schlüssigkeit des Konzeptes und der Maßnahmen.
- Leistungsfähigkeit des Projektkonsortiums bzw. des Projektträgers und des erwarteten Managements.
- Tragfähigkeit des Projektes, Mehrwert.
- Nachhaltigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Weiterführung nach Auslaufen der Förderung.

Der Antrag ist so zu beschreiben, dass er anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann.

9. Ansprechpartner

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg,
 Referat „Clusterpolitik, regionale Wirtschaftspolitik“
 Frau Köchel, Telefon: 0711/123-2240, E-Mail: edith.koechel@wm.bwl.de
 Herr Koch Telefon: 0711/123-2383, E-Mail: hermann.koch@wm.bwl.de

10. Verfahren

Die Anträge müssen **in zweifacher Ausfertigung** bis zum **31.Juli 2018** bei folgender Adresse eingereicht werden

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
 Referat 32 „Clusterpolitik, regionale Wirtschaftspolitik“
 Schlossplatz 4
 70173 Stuttgart

Bitte senden Sie den Antrag zusätzlich elektronisch an
edith.koechel@wm.bwl.de

Die Projektanträge müssen innerhalb der Einreichungsfrist beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau eingegangen sein. Bei Postversand ist das Datum des Eingangsstempels des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau maßgebend. Bei unmittelbarer Anlieferung an der Pforte läuft die Frist bis 18 Uhr dieses Tages. Später eingehende Projektvorschläge können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Der Projektantrag muss mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Antragstellers sowie ggfs. der Konsortialpartner versehen sein. Mit Einreichung des Antrags erklärt sich der Antragsteller mit den Bedingungen und Inhalten des Förderauftrages einverstanden. Zudem erklären sich die Antragsteller damit einverstanden,

dass die im Antrag enthaltenen Angaben inklusive der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg und der L-Bank gespeichert, verarbeitet und ggfs. im Rahmen einer Evaluierung ausgewertet werden.